

Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Schwalm-Eder e.V.

Neue Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Schwalm-Eder e. V.“.
Er ist in das Vereinsregister unter Vereinsregister-Nummer 612 beim Amtsgericht
Fritzlar eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schrecksbach-Holzburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, SR-Wesen und Fußballsports im
Kreis Schwalm-Eder.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
der ideellen und finanziellen Förderung, Erhaltung, Pflege und Ausbildung der
Schiedsrichter im Kreis Schwalm-Eder. Der Zweck des Vereins dient dazu den Sport
allgemein zu fördern, Seminare und Tagungen abzuhalten, Sportveranstaltungen
durchzuführen, Lehrgänge und Fortbildungen zu organisieren sowie den Sport in der
Öffentlichkeit zu präsentieren. Weiterhin soll der Zweck durch geeignete
Mittelbeschaffung verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme
von Auslagenersatz. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagenersatzes
(Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen
Aufwendersatz (z.B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betreut werden.
2. Die Mitgliedschaft in den Freundeskreises Schiedsrichtervereinigung Schwalm-Eder e.V. ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Jugendliche bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
4. Mitglied des Freundeskreises Schiedsrichtervereinigung Schwalm-Eder e.V. kann jede natürliche und juristische Person, sowie Vereine des Hessischen Fußballverbands werden.
5. Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen ihres Vereinsbeitritts, den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tode des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
7. Im Falle des freiwilligen Austritts aus dem Verein hat das Mitglied das Austrittsbegehren dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres anzuzeigen.
8. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein vereins- oder satzungsschädigender Grund gegeben ist. Das Ausschlussverfahren leitet der Vereinsvorstand ein, der mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss entscheidet. Vor dem endgültigen Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss erfolgen muss. Über den Ausschluss entscheidet im Widerspruchsfall die Mitgliederversammlung.
9. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ehemaligen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung beschlossen werden. Der Beitrag wird in der zweiten Jahreshälfte eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung § 8
der Vereinsvorstand § 7

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister (in)
 - der/dem stellvertretenden Schatzmeister (in)
 - der/dem Schriftführer (in)
 - der/dem stellvertretenden Schriftführer (in)
 - und 2 Beisitzern

- a. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen dürfen.
- b. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
- c. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf des Amtszeitraums bis zu Neuwahlen im Amt.
- d. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für die nachfolgend genannten Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Entgegennahme der Berichte des Vereinsvorstandes

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Er hat die Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich gegenüber allen Mitgliedern einzuberufen. Die Mitglieder sind jeweils unter der dem Verein letztbekannten E-Mail-Adresse einzuladen. Ergänzungswünsche der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin schriftlich unter der Angabe von Gründen mitzuteilen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung beantragt. Im Falle des Einberufungsverlangens einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder hat dieses schriftlich, unter Abgabe der das Verlangen tragenden Gründe zu erfolgen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Beschlussfassung

1. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
3. Für die Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur durch Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.

§ 10 Kassenprüfung und Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, wechselweise scheidet jedes Jahr einer der gewählten Kassenprüfer aus.
2. Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Vereinskasse zu prüfen. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich ausschließlich auf eine Belegprüfung mit der Prüfung der Kontenstände zum 31.12. eines Kalenderjahres.
3. Der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

§ 11 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung,

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 12 Satzungsbestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hessischen Fußball-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt bei Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

Diese geänderte Satzung wurde am _____ verabschiedet.

Unterschrift: 1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Manuel George

Til Waschkowitz